

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 2015

Bek. Nr.

### Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage

am Überlauf der ehemaligen Wasserversorgung des Marktes Teisendorf

(Fl. Nrn. 295, 298 und 298/1 Gemarkung Freidling), Landkreis Berchtesgadener Land ..... 1

### Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring

zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“

für das Grundstück Fl. Nr. 1997 der Gemarkung Ainring

Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB ..... 3

### Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain ..... 4

### Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Göllstraße"

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über

die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung

gemäß § 13 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 5

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze;

Wasserkraftwerk in der Ramsauer Ache am Felsentunnel ..... 6

---

Bek. Nr. 1

### Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage

am Überlauf der ehemaligen Wasserversorgung des Marktes Teisendorf

(Fl. Nrn. 295, 298 und 298/1 Gemarkung Freidling), Landkreis Berchtesgadener Land

Herr **XXX\***, **XXX\***, **XXX\*** hat für das Vorhaben beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage am Überlauf der ehemaligen Wasserversorgung des Marktes Teisendorf gestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben soll in die noch vorhandene Überlaufleitung als Gussleitung DN 125 zwischen der Quelfassung „Wasserhäusl“ auf der Fl. Nr. 298/1 eine Wasserkraftanlage auf der Fl. Nr. 298 nahe dem Auslauf in den Stettener Saugraben zwischengeschaltet werden. Es soll eine Pelton-Turbine mit einer max. Ausbauwassermenge von ca. 6 Liter/Sekunde, einer Rohfallhöhe von ca. 39 m und einer elektrischen Leistung von ca. 2,0 kW zum Einsatz kommen. Zur Unterbringung der Turbine und der dazugehörigen Technik, ist ein Kraftwerksgebäude mit den Ausmaßen 3,0 x 3,0 m geplant.

Es wird nur das vorhandene Wasser der Überlaufleitung genutzt und ansonsten erfolgt kein Eingriff in ein oberirdisches Gewässer. Hinsichtlich der Ökologie ergeben sich keine Veränderungen bzw. Verschlechterungen und es sind somit keine Anforderungen zum Restwasser, Durchgängigkeit und Schutz der Fischpopulation zu stellen.

Für die Wasserkraftanlage ergeben sich folgende wasserrechtliche Benutzungstatbestände:

- a) Das Ableiten von bis zu 6 Liter Wasser pro Sekunde aus dem Grundwasser bei der Quelfassung „Wasserhäusl“ als maximale Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).
- b) Das Einleiten von bis zu 6 Liter Wasser pro Sekunde in die Überlaufleitung bzw. in den Stettener Saugraben nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Pelton-Turbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Die für die Errichtung des Kraftwerksgebäudes der Wasserkraftanlage erforderliche Baugenehmigung nach Art. 59 Bayerische Bauordnung –BayBO- ist in die Bewilligung eingeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**26. August 2015 bis 25. September 2015**

im Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 206 und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden eingesehen werden können.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Teisendorf oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bewilligungsbescheid einzulegen, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Teisendorf oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen gegen den Plan abgeben können;

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (BayStMUV):

[http://www.stmuvm.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat\\_verband.htm](http://www.stmuvm.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm)

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/indes.htm>

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Teisendorf, den 25. August 2015  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Gemeinde Ainring**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ainring zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 22.7.2014 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Änderung betrifft die Flurnummer 1997 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung der Fl. Nr. 1997 soll eine Widmung von „Fläche für die Landwirtschaft“ als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

**2. September 2015 bis 2. Oktober 2015**

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der Planung zu erhalten (Darlegung).

Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung).

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der von den Planungsbüros Eva Weber und Wolfgang Schuardt ausgearbeitete Änderungsentwurf mit Begründung vom 3.8.2015

Mitterfelden, den 18. August 2015  
Gemeinde Ainring

**Gerhard Kern**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Gemeinde Ainring**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“ für das Grundstück Fl. Nr. 1997 der Gemarkung Ainring Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 22.7.2014 den Bebauungsplan „Am Hammerbach Nord“ für das Grundstück Fl. Nr. 1997 der Gemarkung Ainring zu erweitern und zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von neuen Bauflächen zur Errichtung von Einfamilienhäusern und Doppelhäusern.

Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt der Gemeinde Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden vom

#### **2. September 2015 bis 20. Oktober 2015**

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Mitterfelden, den 18. August 2015  
Gemeinde Ainring

**Gerhard Kern**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Gemeinde Bayerisch Gmain**

### **Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain**

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende

#### **Satzung**

für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe):

#### **§ 1**

#### **Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich**

Die Gemeinde Bayerisch Gmain (Träger) unterhält die Kinderkrippe Bayerisch Gmain (Einrichtung) in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Satzung der Kinderkrippe gilt sowohl für den Träger als auch für alle Personensorge- bzw. andere Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kinderkrippe Bayerisch Gmain angemeldet haben.

#### **§ 2**

#### **Elternbeirat**

Entsprechend Art. 14 III BayKiBiG wird ein Elternbeirat eingerichtet. Die Wahl soll nach der Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen (ABK-Beschluss vom 12.10.2005 in der Fassung vom 18.8.2011, hilfsweise in der jeweils gültigen Form) erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Elternbeirats im Einzelnen richten sich nach Art. 14 BayKiBiG.

#### **§ 3**

#### **Anmeldung**

Das aufzunehmende Kind ist schriftlich durch den Personensorgeberechtigten (bei gemeinsamer elterlicher Sorge: beide Elternteile) bei der Leitung der Kinderkrippe anzumelden. Die für die Anmeldung im Januar vorgesehenen Tage werden rechtzeitig in der örtlichen Presse bzw. durch Aushang am Rathaus/Kinderkrippe bekanntgegeben.

Hierbei sind vom Personensorgeberechtigten alle für die Unterbringung des Kindes in der Kinderkrippe maßgeblichen persönlichen Umstände wahrheitsgemäß zu offenbaren und anzugeben, wenn und soweit ansonsten das Wohl des aufzunehmenden Kindes oder der sonstigen sich in der Einrichtung befindlichen Kinder gefährdet wäre.

Zugleich mit der Anmeldung hat der Personensorgeberechtigte in einer Betreuungsvereinbarung die Betreuungszeiten des Kindes in der Einrichtung für das Betreuungsjahr (1. September bis 31. August) verbindlich festzulegen.

Die Kinder müssen grundsätzlich mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum angemeldet werden.

#### **§ 4 Aufnahme/Vormerkung**

Die Höchstzahl der in der Einrichtung aufzunehmenden Kinder beträgt 12 Kinder pro Gruppe. Die Kinderkrippe ist zweigruppig.

I. Aufgenommen werden Kinder nach Maßgabe der gegebenen Kapazität, die grundsätzlich wenigstens 1 Jahr alt sind und das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

- die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bayerisch Gmain haben,
- Kinder mit Inklusionshintergrund, die integrationsfähig sind,
- auswärtige Kinder, soweit und solange danach weitere freie Plätze verfügbar sind.

Voraussetzung für die Aufnahme ist in jedem Fall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kinderkrippe oder der Nachweis einer entsprechenden Vorsorgeuntersuchung (Art. 27 BayKiBiG)

Die Aufnahme beschränkt sich auf den vertraglich vereinbarten Zeitraum.

II. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Kinder der Gemeinde Bayerisch Gmain haben Vorrang vor Kindern anderer Gemeinden,
- Kinder Alleinerziehender haben Vorrang vor anderen Kindern.

Bei gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der ordnungsgemäßen und vollständigen Anmeldung.

III. Ist die zulässige Belegung erreicht, werden die Anmeldungen in eine Vormerkliste eingetragen. Diese werden entsprechend den Kriterien in Ziffer II und – bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen - in der Reihenfolge der Eintragung in der Vormerkliste berücksichtigt, sobald sich eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.

#### **§ 5 Inklusion**

Ein Kind, das behindert oder von Behinderung bedroht ist, wird aufgenommen, wenn es integrationsfähig ist. Ausgeschlossen ist jedoch die Aufnahme von Kindern

- mit primärer Sinnesschädigung (z. B. gehörlos, blind, starke Sehbehinderung)
- mit sehr hohem ärztlichen/medizinischen Versorgungsaufwand
- Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Einrichtung nicht bzw. nur mit erheblichem Mehraufwand erreichen können.

Zur Klärung der Integrationsfähigkeit eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes sind vor Aufnahme zwingend Gespräche mit der pädagogischen Leitung, dem Heilpädagogischen Fachdienst der Frühförderung, dem behandelnden Arzt und Psychologen und den Eltern des Kindes zu führen.

Die Aufnahme eines behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes erfolgt mit einer Probezeit von 3 Monaten. Während der Probezeit kann die Aufnahme von der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen widerrufen/gekündigt werden.

#### **§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten**

Das jeweilige Betriebsjahr der Kinderkrippe beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres. Das Betriebsjahr entspricht dem Betreuungsjahr.

Die Kinderkrippe ist regelmäßig Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet, Freitag von 07.30 Uhr bis 14.30 Uhr, nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen.

Die Kinderkrippe bleibt während folgender Zeiten geschlossen:

- vom 24. Dezember (Heiligabend) bis einschließlich 6. Januar (Heiligdreikönig)
- 3 Wochen während der bayerischen Schulsommerferien
- Wahlweise eine Woche während der Pfingst- und Osterferien, jedoch maximal 30 Schließtage pro Krippenjahr.

Darüber hinaus behält sich die Einrichtung vor, aus betrieblichen Gründen zusätzlich zu den zuvor angegebenen Zeiten an einzelnen Tagen zu schließen, höchstens jedoch 6 Tage pro Jahr (Fortbildungen, Klausurtag, 1 Tag Betriebsausflug etc.).

Die jeweiligen Schließzeiten werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Einrichtung aus betrieblichen oder personellen Gründen – grundsätzlich nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden bei vorhersehbaren Änderungen oder Schließungen mit angemessener Vorlaufzeit informiert, bei unvorhersehbaren Änderungen, insbesondere im Fall höherer Gewalt, unverzüglich benachrichtigt.

Schadenersatzansprüche gegen den Träger ergeben sich aus berechtigter Schließung nicht bzw. werden vorsorglich vollumfänglich ausgeschlossen.

## **§ 7 Buchungs- und Nutzungszeiten**

- I. Der Personensorgeberechtigte legt mit der Anmeldung des Kindes durch Betreuungsvereinbarung verbindlich die tägliche Betreuungszeit für das Kind während des Betreuungsjahres fest, dies unter Beachtung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kinderkrippe. Die Eingewöhnung gestaltet sich gestaffelt und ist Teil des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages nach BayKiBiG zu erreichen, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht.

Grundsätzlich gelten deshalb als Mindestbuchungszeit täglich 4 Stunden bzw. wöchentlich 20 Stunden.

Änderungen der Betreuungszeit des Kindes während des laufenden Betreuungsjahres sind grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund (kinderwohlbezogene Gründe, Veränderung der Berufstätigkeit des Personensorgeberechtigten etc.) vor. In diesem Fall haben der Personensorgeberechtigte oder die Einrichtung die Änderung der Betreuungszeit grundsätzlich wenigstens 1 Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich dem anderen Teil mitzuteilen und zu verlangen, dass die Betreuungsvereinbarung entsprechend angepasst wird.

- II. Die Betreuungszeit des Kindes kann grundsätzlich von minimal täglich 4 Stunden bis maximal 9 Stunden gebucht werden, dies grundsätzlich von Montag bis Donnerstag möglich ist. Am Freitag schließt die Kinderkrippe bereits um 14.30 Uhr.
- III. Als tägliche Kernzeit für die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit wird die Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgesetzt, wobei in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsruhe gehalten wird und Kinder während dieser Zeit nicht abgeholt werden können.

Bitte halten Sie selbstständig Ihre verbindlichen Bring- und Abholzeiten ein, da wir Ihnen ansonsten, nach schriftlicher Mitteilung, die nächste Buchungskategorie berechnen müssen.

## **§ 8 Elternbeitrag**

- I. Der Elternbeitrag ist 12-mal im Jahr pro Kalendermonat zu bezahlen, unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtung, Fehlen des Kindes aufgrund Krankheit oder sonstiger Umstände, etc.

Für den Monat der Aufnahme des Kindes ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Diese Regelung gilt entsprechend für eine Änderung der Buchungszeiten oder Beendigung des Kinderkrippenbesuchs.

Der Elternbeitrag ist unbar zu leisten (grundsätzlich per Lastschriftinzug) und monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig (Gutschrift auf dem Konto des Trägers).

- II. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Buchungszeiten. Dieser beträgt bei täglichen Buchungszeiten von

durchschnittlich bis zu 5 Stunden	€ 220,00
durchschnittlich bis zu 6 Stunden	€ 240,00
durchschnittlich bis zu 7 Stunden	€ 260,00
durchschnittlich bis zu 8 Stunden	€ 280,00
durchschnittlich bis zu 9 Stunden	€ 300,00

Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr

- für das zweite Kind um	€ 20,00
- für das dritte Kind um	€ 50,00

Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag - nach vorheriger Anhörung des Elternbeirats - nach billigem Ermessen durch schriftliche Erklärung neu zu bestimmen, § 315 BGB.

- III. Spiel- und Portfoliogeld

Neben dem Elternbeitrag werden für jedes Kind Spiel- und Portfoliogebühren erhoben in Höhe von

- Spielgeld:	monatlich € 5,00
- Portfoliogeld:	monatlich € 3,00

Das Spielgeld dient der Beschaffung von Bastelmaterial und Spielsachen; das Portfoliogeld ermöglicht die zielgerichtete Sammlung von Dokumenten (z. B. Beobachtungen, Werke der Kinder, Fotos etc.) und zeigt Lern- und Entwicklungsprozesse sowie Veränderungen des Kindes auf, um diese zu dokumentieren und zu reflektieren.

Die Höhe des Spiel- und Portfoliogeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

#### **IV. Verpflegungsgeld**

Grundsätzlich sind die Eltern für die Verpflegung des Kindes zuständig, haben also entsprechende Brotzeit und Getränke mitzugeben.

Für Kinder, die nach vorheriger schriftlicher Anmeldung am Mittagessen teilnehmen, ist ein Verpflegungsgeld zu bezahlen. Dieses beträgt

Verpflegungsgeld mtl. € 36,00

Die Höhe des Verpflegungsgeldes kann vom Träger ebenfalls entsprechend den Regelungen zur Anpassung des Elternbeitrags abgeändert werden.

Der Anspruch auf Zahlung von Verpflegungsgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zum Mittagessen und gilt fortlaufend, bis eine Abbestellung erfolgt, die mit einer Frist von 14 Tagen zum Folgemonat erklärt werden muss. Die Abbestellung kann nur zum Monatsende erfolgen. Bis dahin ist das Verpflegungsgeld weiter zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Leistungen in Anspruch genommen werden oder nicht. Das Mittagessen kann nicht tageweise gebucht werden. Die Schließzeiten wurden bereits bei der Verpflegungspauschale berücksichtigt und ermäßigt.

Das Mittagessen wird frisch zubereitet und auf die Bedürfnisse der Kinder abgestimmt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf spezielle Nahrungsmittel.

### **§ 9**

#### **Aufsicht (Holen und Bringen)**

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten bzw. sonstige zur Abholung berechnigte Personen, die sich durch Vorlage eines Ausweises/Reisepasses ausweisen müssen. Bis dahin muss das Kind durch die Einrichtung beaufsichtigt werden.

Als sonstige zur Abholung berechnigte Personen gelten nur und ausschließlich Personen, für die im Voraus schriftlich durch die Personensorgeberechnigten erklärt wurde, dass sie zur Abholung des Kindes berechnigt sind sowie – im Fall der Nichtabholung - Mitarbeiter des örtlich zuständigen Jugendamtes oder einer Inobhutnahme-Einrichtung.

Wird das Kind nicht rechtzeitig abgeholt und sind die Personensorgeberechnigten nicht erreichbar, ist die Einrichtung gehalten, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung (Inobhutnahme) in Betracht. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können den jeweiligen Personensorgeberechnigten zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung besteht nicht, wenn das Kind in Begleitung seiner Personensorgeberechnigten bzw. in Begleitung von durch die Personensorgeberechnigten beauftragten Personen eine Veranstaltung der Einrichtung besucht und diese dort mit ihm anwesend sind.

### **§ 10**

#### **Haftung**

Es wird keine Haftung übernommen für den Verlust von

- Schmuckstücken und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen und
- Gegenständen die üblicherweise Kleinkindern nicht mitgegeben werden.

Im Übrigen haftet der Träger nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 11**

#### **Weitere Pflichten im Fall von Krankheit**

Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechnigten bis zur völligen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit i. S. d. §§ 34 i. V. m. 33 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder in der Wohn-gemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit i. S. d. §§ 34 i. V. m. 33 Infektionsschutzgesetz aufgetreten ist, darf es die Kinderkrippe nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ärztliche Bescheinigung bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

### **§ 12**

#### **Ausschluss aus der Kinderkrippe**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kinderkrippe bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Kind über 2 Wochen unentschuldigt fehlt,
- es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechnigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Kinderkrippe nicht interessiert sind,
- die Personensorgeberechnigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeit abgeholt haben,

- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
- der Kinderkrippenplatz aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß §§ 33, 34 Infektionsschutzgesetz die Kinderkrippe nicht besuchen darf.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 13 Beendigung/ Kündigung des Krippenplatzes**

Das Besuchsverhältnis endet automatisch mit Ablauf des Krippenjahres, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ohne dass es eigens einer Kündigung bedarf. Grundsätzlich gelten die ersten 4 Wochen nach Neuaufnahme als Probezeit; während der Probezeit ist eine Kündigung des Vertrages ohne Angaben von Gründen jederzeit mit einer Frist von einer Woche zulässig.

Im Übrigen kann der Kinderkrippenplatz seitens der Einrichtung gekündigt werden,

- wenn der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr in Bayerisch Gmain liegt oder
- wenn gegen die Regelungen zur schriftlichen Vereinbarung der Nutzungszeit wiederholt verstoßen wird.

Seitens der Personensorgeberechtigten kann das Besuchsverhältnis ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung hat für beide Seiten (Einrichtung/Personensorgeberechtigte) schriftlich zu erfolgen, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. Eine Kündigung zum 31. Juli des Jahres ist nicht möglich.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon für beide Seiten unberührt. Ein solches Recht auf fristlose Kündigung durch den Träger ist insbesondere gegeben, wenn

- das Kind länger als 2 Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend für ein anderes Kind benötigt wird,
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug geraten
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag, der auch die Kinderkrippenordnung der Gemeinde Bayerisch Gmain beinhaltet, nicht nachkommen.

### **§ 14 Datenschutz**

Für die Bearbeitung und Verwaltung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.

- Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;
- Antragsdaten für eventuelle Gebührenermäßigungen

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Bayerische Gemeindeordnung (GO), das Bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten/Personenberechtigten gem. § 18 BayDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten automatisierten Dateien unterrichtet.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Kinderkrippe Bayerisch Gmain tritt zum 1. September 2015 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 10. August 2015  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Piding**

### **Bekanntmachung über den Beschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Göllstraße" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 9.7.2015 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Göllstraße" für das Grundstück Fl. Nr. 678/29 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Wohnbebauung des Grundstückes. Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde vom Ingenieurbüro für Städtebau und Umweltplanung, Dipl.-Ing. (TU) Gabriele Schmid, Teisendorf, ausgearbeitet. Der Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf am 5.8.2015 gebilligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der aktuellen Fassung liegt in der Zeit vom

**2. September 2015 bis 1. Oktober 2015**

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Piding, den 20. August 2015  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Vollzug der Wassergesetze; Wasserkraftwerk in der Ramsauer Ache am Felsentunnel**

Die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG, Bergener Str. 10 in 94256 Drachselsried hat mit Bescheid vom 24.6.2014 durch das Landratsamt Berchtesgadener Land die Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Wasserkraftwerkes in der Ramsauer Ache am Felsentunnel erhalten.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. und Landesfischereiverband Bayern e.V. haben gegen den Bescheid Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Die Verfahren sind noch anhängig.

Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung haben sich Änderungen gegenüber dem genehmigten und streitbefangenen Vorhaben ergeben. Deshalb hat die WKW Felsentunnel GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 20.10.2014, 25.11.2014 und zusammenfassend vom 13.2.2015, eingegangen am 24.2.2015, unter Vorlage von Planunterlagen die Tektur des Turbinenhauses, des Unterwasserkanals und der Steinschüttung zur Sicherung des Ufers beim Turbinenhaus beantragt.

Die geplanten Änderungen wurden mit Bescheid des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 7.8.2015 genehmigt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrunde liegenden Planunterlagen liegen vom

**27. August 2015 bis 10. September 2015**

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Zimmer Nr. 13 während der Sprech- und Besuchszeiten zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Ramsau b. Berchtesgaden den 18. August 2015  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---